



**Offizielles Organ des Central-Verbandes Deutscher Brauer.**

Erscheint jeden Sonnabend. — **Abonnement** bei direkter Zusendung unter Kreuzband: für Deutschland und Oesterreich-Ungarn 1.50 Mark, für das Ausland 2 Mark, pro Quartal. Inzerate die fünfgespaltene Petitzeile 20 Pfg. — **Redaktion:** Richard Wiehle, Linden-Gannover, Nieschlagstraße 23. **Sämmtliche Briefe sowie Geldsendungen** sind zu adressiren: R. Wiehle, Linden-Gannover, Nieschlagstraße 23. **Postzeitungsliste:** Nr. 1526 a.

Nr. 30.

Hannover, den 29. Juli 1893.

3. Jahrgang.

**Brauereiarbeiter!**

Mitte Mai wurde die Organisation der Brauereihilfsarbeiter Berlins gegründet, und es sind kaum 10 Wochen vergangen, so geht es schon los mit Maßregelungen. Allen voran die größeren, dem Brauereiringe angehörigen Betriebe, z. B. Schultheiß, Böhmisches Brauhaus, Körligstadt, Norddeutsche u. s. w.

Warum, so muß sich ein jeder vernünftige Arbeiter fragen, ist denn der Verein der Brauereihilfs- und Bierverlagsarbeiter diesen Ausbeutern ein so großer Dorn im Auge? Sehr einfach. Durch den Zusammenschluß, durch die Vereinigung der großen Masse der Brauereihilfsarbeiter kann ja diesem Ausbeutungssystem ein Damm entgegengestellt werden, ähnlich wie es der Central-Verband der Deutschen Brauer schon ist.

Wo in aller Welt sollen denn einmal die Streikbrecher herkommen, wenn sich die Hilfsarbeiter auch organisirt haben! Um eine derartige Vereinigung zu verhindern, ist den Herren Betriebsleitern (Direktoren, Maschinenmeistern, Inspektoren u. s. w.) kein Mittel zu schön, um zu ihrem Ziel, d. h. zur Zerstörung unserer jungen Organisation zu gelangen.

Einige Beispiele: 1. Brauerei Königstadt: Der erste Vorsitzende wird entlassen, weil? — 2. Brauerei Schultheiß: Vorstandsmitglied M. wird entlassen, bekommt sein Geld gleich noch im Voraus auf 14 Tage — blos raus mit so einem Auswiegler. 3. Böhmisches Brauhaus: Der erste Schriftführer wird entlassen, weil — nun, weil er das Wasser hat überlaufen lassen. — Den Herrn Obermaschinenmeister Georgi, welcher von politischer wie auch gewerkschaftlicher Bewegung dieselbe Ahnung hat als eine Kuh von einem neuen Scheunthor, der nur ein willenloses Werkzeug anderer ist, trifft ja im letzten Falle weniger die Schuld. Um so mehr müssen aber diese Personen resp. Betriebe die volle Verantwortung für eine derartige Handlungsweise tragen.

**Arbeitsgenossen! Mitglieder des Vereins!** Laßt Euch durch nichts zurückschrecken, als Antwort derartiger gemeiner Unterdrückungsversuche giebt es nur ein Mittel. 600 Mitglieder zählt jetzt der Verein, sorgt dafür, daß sich die Zahl in Berlin allein vervielfacht, dann — aber nur dann, wenn Ihr alle, Mann für Mann, dem Verein beitreten, kann uns der Sieg sicher sein. Der Einzelne ist nichts — die Gesamtheit ist Alles! — Die Unterstützung der gesamten Berliner Arbeiterschaft ist uns sicher.

Darum Brauerei- und Bierverlagsarbeiter organisirt Euch! Auf zum Kampf gegen die Ausbeutung, gegen die Unterdrückung, gegen die Knechtschaft! Vorwärts zum Sieg! Hoch die internationale Arbeiterbewegung!

Sendungen, Anfragen sind zu richten an G. Düböter, Brunnenstraße 136 in Berlin.

**Was wir wollen.**

I.

Unter dieser Ueberschrift beabsichtigt die neugegründete „Bundeszeitung“ des neugegründeten Bundes der Deutschen Brauereigesellen eine Serie von Artikeln zu veröffentlichen, in denen sie einzeln die Forderungen des neuen Bundes „eingehender oder ausführlicher besprechen“ will. In der uns vorliegenden Nummer 2 vom 19. Juli bespricht das neugegründete Blättlein, das so wenig Abonnenten besitzt, daß die Verleger und auch der verantwortliche

„Schriftleiter“ sich bemüht gefunden haben, in der ebenfalls von ihnen herausgegebenen „Allgemeinen Braumeister-Ztg.“ sich an die Brauereibesitzer und Braumeister mit der freundlichen Bitte zu wenden, die neue Zeitung durch ihre Empfehlung und mögliche Verbreitung gütigst unterstützen zu wollen, die erste der Forderungen, welche lautet: „Wir wollen, daß unser Gesellenstand erhalten bleibt.“ In dem von grober Unkenntniß der sozialdemokratischen Bestrebungen zeugenden Artikel wird ausgeführt, daß der Geselle, der ein Glied eines bestimmten Gewerbes ist, auch an die bestehenden gesetzlichen und noch üblichen Vorschriften des Gewerbes gebunden ist und daher neben der Erfüllung besonderer Pflichten auch besondere Rechte besitze. Der Tagelöhner dagegen, der sich in seiner Jugend keinem bestimmten Berufe gewidmet, habe nicht die gleichen Pflichten wie die Gesellen zu erfüllen und könne daher auch nicht dieselben Rechte genießen. Etwas anders sei es, wenn ein Tagelöhner jahrelang zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten in einem Gewerbe thätig war und sich das volle Vertrauen, sich Geschicklichkeit und volle Kenntniß erworben hat und somit eine Ausnahme unter den Tagelöhnern bilde. Diese Ausnahmen seien aber so lange keine Regel, so lange nach den bestehenden Gesetzen im Braugewerbe junge Burschen als Lehrlinge angenommen würden.

Verweilen wir einen Augenblick bei diesen Ausführungen!

Hier wird endlich einmal zugegeben, daß ein „Tagelöhner“, der sich durch längere Thätigkeit in einem Betriebe Kenntniß und Geschicklichkeit erworben hat, ganz dieselben Verpflichtungen hat, ganz dieselbe Verantwortung wie ein verständiger Geselle trägt und daher auch ganz dieselben Rechte wie dieser zu beanspruchen hat. Wie reimt sich aber das mit der Haltung der uns bislang und auch noch jetzt feindlich gegenüberstehenden Harmonieapostel? Haben sie sich nicht stets damit gebrüstet, daß sie noch etwas Besseres seien, als die „gewöhnlichen Tagelöhner“ und daß sie es deshalb niemals mit ihrer Standesehre als „Brauereigesellen“ vereinbaren könnten, mit den „Schollen“, wie man die Tagelöhner bezeichnet, Hand in Hand zu gehen? Jetzt endlich giebt man von gegnerischer Seite zu, daß es in unserem Gewerbe Tagelöhner giebt, welche gleiche Pflichten und gleiche Rechte wie die gelehrten Brauer haben! Und trotzdem macht man uns zum Vorwurf, daß wir uns soweit vergessen könnten, mit den Tagelöhnern, den Hilfsarbeitern, den Schollen, gemeinsame Sache zu machen, Hand in Hand mit ihnen eine Besserung der in den Brauereien beschäftigten Personen anzustreben! Was kann uns da noch abhalten, mit ihnen gemeinsame Sache zu machen? Wenn man diese Ausführungen liest und dann die bisherige und auch noch jetzige Haltung der auf ihre Standesehre pochenden Kollegen in Betracht zieht, dann muß man unwillkürlich ausrufen: „O, löse mir Graf Drindur, diesen Zwiespalt der Natur!“

Selbst zugegeben, daß die „Tagelöhner“ nicht zu denselben Arbeiten, wie die „gelehrten Brauer“ hinzugezogen werden, also nicht dieselbe Verantwortung, nicht dieselben Verpflichtungen tragen, und daher auch nicht dieselben Rechte beanspruchen könnten, so müßten doch den Tagelöhnern, wenn sie andere Arbeiten als die Brauer verrichten, andere Verantwortung, andere Verpflichtungen in demselben Betriebe haben, auch andere Rechte als den Brauern gewährt werden. Und ob sich dann die Rechte und Pflichten der „Tagelöhner“ und der „gelehrten Brauer“ bei näherer Betrachtung, bei richtiger Erwägung nicht ausgleichen, käme auf den Versuch an. Ganz abgesehen

hiervon, wird in den meisten Fällen derjenige Arbeitnehmer, ob Tagelöhner oder gelehrter Brauer, der eine größere Verpflichtung, eine größere Verantwortung trägt, schon durch ein höheres Gehalt u. entschädigt, kann also niemals ein höheres Maß von Rechten beanspruchen.

Vielleicht wird man einwenden, daß nicht alle in den Brauereien beschäftigten Tagelöhner „jahrelang“ darin thätig waren und sich deshalb noch nicht die nöthigen Kenntnisse und die nöthige Geschicklichkeit erworben haben. Die Erwerbung der nöthigen Kenntnisse und der nöthigen Geschicklichkeit in einem Gewerbe hängt aber nicht nur von der jahrelangen Thätigkeit in dem Gewerbe als vielmehr von der geistigen und körperlichen Fähigkeit des Tagelöhners und von der Schwierigkeit des zu erlernenden Arbeitsprozesses ab. Erfordern die auszuführenden Arbeiten eine langjährige Uebung, eine erst im Laufe langjähriger Thätigkeit sich anzueignende Routine, dann gewiß bedarf es einer längeren Thätigkeit, um sich die nöthigen Kenntnisse und die nöthige Geschicklichkeit anzueignen. Ist aber der Arbeitsprozeß durch die fortschreitende technische Entwicklung bereits so vereinfacht, daß jeder Arbeiter binnen wenigen Tagen oder Wochen sich die nöthigen Kenntnisse und Fähigkeiten dazu aneignen kann, dann sehen wir keinen vernünftigen Grund, weshalb man dann nicht nach Ablauf dieser kurzen Frist den Tagelöhner als gleichberechtigt ansehen und mit ihm gemeinsame Sache machen soll.

Auf die von wenig Sachkenntniß zeugende Behauptung, daß der Tagelöhner auch entsprechend seinen geistigen Fähigkeiten verwendet werde, näher einzugehen, halten wir für überflüssig, da wohl alle Leser dieser Zeitung von dem Gegentheil überzeugt sind.

Nun behauptet der Verfasser jenes Artikels, daß diese Ausnahmen, nämlich, daß ein Tagelöhner durch langjährige Thätigkeit sich Vertrauen, Kenntniß und Geschicklichkeit erworben hat, so lange keine Regel bilden, als nach den bestehenden Gesetzen im Braugewerbe junge Burschen als Lehrlinge angenommen werden. Der Verfasser klammert sich daran, daß es in den zum Theil den Fabrikgesellen unterstellten Großbetrieben immer noch Personen giebt, die als Meister, Gesellen oder Lehrlinge bezeichnet werden und daß Letztere in den Listen der Behörden nicht als Fabrikarbeiter, sondern als das, als was man sie im gewöhnlichen Leben bezeichnet, aufgeführt sind.

Ein sehr, sehr schwacher Trost! Weil von den Behörden die in der Brauerei beschäftigten Personen zum Theil noch als Brauereigesellen bzw. als Brauerlehrlinge bezeichnet werden, deshalb sollen die Tagelöhner, welche sich Vertrauen, Kenntniß und Geschicklichkeit erworben haben, nicht die Regel, sondern die Ausnahme von der Regel bilden. O sancta simplicitas (o heilige Einfalt)! Nicht auf die Bezeichnung der Behörden, nicht darauf kommt es an, ob die Gewerbe-Ordnung noch Meister, Gesellen und Lehrlinge kennt, sondern auf die tatsächlichen Verhältnisse. Hat die technische Entwicklung die längere Lebrzeit überflüssig gemacht, ist jeder Arbeiter, nachdem er die nöthigen Anweisungen erhalten, im Stande, die in einem Gewerbe üblichen Arbeiten zu verrichten, dann ist es eine Thorheit, eine Vogelstrauchpolitik, dann noch von Gesellen und Tagelöhnern in dem Gewerbe zu reden. Wenn trotzdem noch „Lehrlinge“ in dem betreffenden Gewerbe ausgebildet werden, so geschieht dies weniger, um die nöthigen tüchtigen, sondern um billige Arbeitskräfte zu erhalten. Besonders in den Brauereien werden Lehrlinge in den meisten Fällen nur gehalten, um das Einkommen der Herren Braumeister





